

Zeitplan für die Betriebsratswahl im eigenen Betrieb

Erläuterungen zum Aufbau des Zeitplans

1. In der Spalte „*knapp kalkulierte Wahl*“ ist ein Zeitplan aufgeführt, der so gerade eben noch den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt. – In der Praxis ist es nicht zu empfehlen, ohne Not nach diesem Zeitschema zu verfahren, da keine Pufferzonen für die Korrektur von Fehlern oder die Reaktion auf überraschende Ereignisse vorhanden sind.
2. Der „*Praktikervorschlag*“ ist ein Zeitplan, der auf stressfreies Arbeiten des Wahlvorstandes hin optimiert ist und der Pufferzonen vorsieht zum Ausbügeln von Fehlern und zur Reaktion auf überraschende Ereignisse.
2. Die Unterteilung in die einzelnen Wahlschritte lehnt sich an die Einteilung des Buches von *Anuschek/Schrader, Betriebsratswahl* an.

Ausfüllhinweise für den eigenen Zeitplan

In der ganz rechten Spalte kann man die Termine für einen eigenen Zeitplan eintragen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als Erstes ist das Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats unter Schritt 7.3 einzutragen.
2. Von dort zurückrechnen und den Tag der Stimmauszählung bei nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl) bestimmen (Schritt 4.1). Dieser Tag soll mindestens 1 Woche vor dem Ende der Amtszeit liegen (§ 36 Absatz 2 Satz 3 WahlO) und liegt beim Praktikervorschlag 13 Tage vor dem Ende der Amtszeit.
3. Vom Tag der Stimmauszählung kann man weiter rückwärts rechnen bis zum Tag der Wahlbetriebsversammlung (Schritt 4.0). Das geht so: Bis 3 Tage vor der Wahlbetriebsversammlung kann man noch Briefwahl beantragen (§ 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 2 WahlO). Da das Versenden Zeit braucht, der Wähler Überlegungszeit braucht und auch die Rücksendung wieder Zeit verbraucht, sollten zwischen dem letzten Antragstag und der Stimmauszählung 8 Tage mindestens, besser 14 Tage liegen. Daher muss die Wahlbetriebsversammlung dann mindestens 5 Tage vor dem Tag der Stimmauszählung bei Briefwahl liegen, besser 10 oder 11 Tage.
4. Vom Wahltag (Schritt 4.0) ausgehend wird als nächstes der Termin zum Aushang des Wahlausschreibens festgesetzt (Schritt 1.0). Dazu gibt es im vereinfachten Wahlverfahren keine Mindestfrist. Nach praktischen Gesichtspunkten reichen 4 bis maximal 6 Wochen aus.
5. Vom Tag des Aushangs des Wahlausschreibens (Schritt 1.0) sollte man nochmals etwa einen Monat (∇ 2 Wochen) zurückrechnen bis zur Gründung des Wahlvorstandes (Schritt 0.1). Das ist keine gesetzliche Frist, sondern eine Empfehlung, die sich aus den Aufgaben des Wahlvorstandes im Vorlauf zur Wahlausschreibung ergibt (Selbstfindung, Erstellung der Wählerliste, Vorbereitung der Wahlausschreibung, Koordination mit dem Wahlvorstand für den Sprecherausschuss); vgl. aber § 16 Abs. 1 Satz 1 BetrVG).
6. Die weiteren Termine aus dem Zeitplan lassen sich sodann aus den soeben festgesetzten 5 Terminen ableiten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen im Zeitplan.

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)		knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
Vor Schritt 1					
0.1	Bestellung des Wahlvorstandes durch den Betriebsrat. (§§ 17a Nr. 1, 16 Abs. 1 Satz 1 BetrVG: „Spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats“). Praktikervorschlag: 10 Wochen.	am			
0.2	Erste Sitzung des Wahlvorstandes unverzüglich nach Bestellung, also möglichst am nächsten Arbeitstag	am			
0.3	Schriftliche Anforderung der Unterlagen für die Wählerliste beim Arbeitgeber	am			
0.4	Schriftliche Unterrichtung der ausländischen Kollegen zur Betriebsratswahl in deren Muttersprache (§ 2 Abs. 5 WahlO). Für dieses Ereignis gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt, er sollte aber vor der Ausschreibung der Wahl liegen und muss spätestens zeitgleich mit der Wahlausschreibung erfolgen. <i>Tipp:</i> Die Information könnte kombiniert werden mit einer Betriebsversammlung zur Aktivierung der Belegschaft für die Betriebsratswahl. Eine solche Versammlung müsste aber der Betriebsrat einberufen.	am			
0.5	Wahlvorstandssitzung mit Beschlussfassung über das Wahlausschreiben und die Wählerliste. Dazu gibt es keine starre gesetzliche Frist; § 36 Abs. 1 Satz 1 WahlO sagt aber, der Wahlvorstand habe die Wahl „unverzüglich“ nach seiner Bestellung einzuleiten; das wird hier mit 1 Woche übersetzt (knapp kalkuliert) bzw. mit rund 2 Wochen (Praktikervorschlag).	am			

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
---------	---	------------------------	--------------------	--------------

Schritt 1

1.0	Aushang des Wahlausschreibens Bereitstellung der Wählerliste zur Einsichtnahme. Beides muss gleichzeitig geschehen und soll nach der WahIO noch am Tag der Beschlussfassung zum Wahlausschreiben und zur Wählerliste geschehen.	am		
-----	--	----	--	--

Schritt 2

2.0	Ablauf der Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 30 Abs. 2 WahIO). Es handelt sich um eine starre gesetzliche Frist, die nicht verlängert oder verkürzt werden darf.	am		
-----	---	----	--	--

2.1	Ablauf der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können bis 1 Woche vor dem Tag der Wahlbetriebsversammlung eingereicht werden (§ 14a Abs. 3 Satz 2 BetrVG) <i>Wichtig:</i> In der Zeit zwischen dem Aushang des Wahlausschreibens (oben 1.0) und dem Ablauf der hiesigen Frist muss sich der Wahlvorstand sozusagen in „ständige Alarmbereitschaft“ halten, da er beim Eingang eines Wahlvorschlags so schnell wie möglich durch Beschluss darüber entscheiden muss, ob er zur Wahl zugelassen wird oder ob er zurückzuweisen ist.			
-----	--	--	--	--

Schritt 3

3.0	Bekanntgabe (Veröffentlichung) der gültigen Wahlvorschläge durch Aushang.	am		
-----	---	----	--	--

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)		knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
3.1	Ablauf der Frist zur Beantragung der Briefwahl (hier: „nachträgliche schriftliche Stimmabgabe“). Die Frist ist eine starre gesetzliche Frist, die nicht verschoben werden kann; sie ergibt sich aus §35 Abs 1 Satz 2 WahlO; es sind drei Tage (nicht „Arbeitstage“) vor dem Tag der Wahlbetriebsversammlung (unten 4.0).				
3.2	Versendung der Briefwahlunterlagen zeitnah zum Aushang der Wahlvorschläge, also ab dem Zeitpunkt aus 3.0. Die letzte Versendungspflicht geht bis zum Tag nach Ablauf der Frist aus 3.1 also bis zum ...	am			
3.3	Letzte Überprüfung der Wählerliste am letzten Arbeitstag vor dem Wahltag (Gedanke aus § 4 Absatz 3 WahlO). – Gleichzeitig spätester Termin zur Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerliste.	am			
Schritt 4					
4.0	Tag der Betriebsratswahl. Die Stimmabgabe erfolgt im Rahmen einer Betriebsversammlung, der so genannten Wahlbetriebsversammlung (§ 14a Abs. 3 Satz 1 BetrVG). Die Stimmauszählung kann nur dann an diesem Tage stattfinden, wenn die Briefwahl weder angeordnet noch von einem der Wähler beantragt wurde. Es gibt keine starre gesetzliche Frist, die bei der Festlegung dieses Tages zu beachten wäre. Es ist aber folgendes von Bedeutung: Nach § 36 Absatz 2 Satz 3 WahlO muss die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Betriebsrats erfolgen. Da man die Briefwahl bis 3 Tage vor dem Wahltag beantragen kann und die Versendung und Rücksendung der Unterlagen etwa 8 Tage dauert, muss der Wahltag mindestens 10 Tage vor dem Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Betriebsrats gelegt werden, damit alles noch klappen kann.	am			
4.1	Fristende für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe sofern eine				

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten	
	solche verlangt worden ist und Tag der Stimmauszählung. Die Frist sollte eine Woche vor dem Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats liegen (§ 36 Absatz 2 Satz 3 WahlO). Sie muss aber gleichzeitig so lange nach dem Tag der Wahl in der Betriebsversammlung (4.0) liegen, dass die Wähler eine realistische Chance haben, die ihnen erst kurz zuvor oder gleichzeitig zugegangen Unterlagen (vgl. oben 3.2) zurückzusenden.				
Schritt 5					
5.0	Unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der gewählten Betriebsratsmitglieder (§ 17 Abs. 1 Satz 1 WahlO in Verbindung mit §§ 36 Absatz 4, 34 Absatz 3, 23 Absatz 1 WahlO). Am besten gleich noch am Tag der Auszählung, spätestens am ersten Arbeitstag danach.	am			
5.1	Fristende für die Ablehnung des Betriebsratsamts. Das Ablehnungsrecht kann bis zum Ablauf von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung ausgeübt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 WahlO in Verbindung mit §§ 36 Absatz 4, 34 Absatz 3, 23 Absatz 1 WahlO); hier wird angenommen, dass die Benachrichtigung (5.0) noch am Tag der Absendung aufgrund persönlicher Übergabe ankommt.	am			
Schritt 6					
6.0	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Aushang (§ 18 WahlO in Verbindung mit §§ 36 Absatz 4, 34 Absatz 3, 23 Absatz 1 WahlO). Zeitgleich kann das ausgehängte Wahlausschreiben abgehängt und zu den Akten genommen werden.	am			
Schritt 7					
7.0	Einladung zur konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsrats durch den Wahlvorstand.	am			

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
	<p>Die Einladung sollte eigentlich „vor Ablauf von“ 1 Woche nach dem Wahltag erfolgt sein (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BetrVG); das verzögert sich aber im Beispielsfall vor allem aufgrund der einzuhaltenden Fristen für die nachträgliche Stimmabgabe..</p> <p>Die Einladungsfrist ist hier in der Variante „knapp kalkulierte Wahl“ sehr knapp. Das ist zumindest sehr unfreundlich, hier aber nicht zu vermeiden, wenn die konstituierende Sitzung vor Ablauf der Amtszeit des alten Betriebsrats stattfinden soll.</p>			
Abschlussarbeiten				
8.0	<p>Letzter Tag für die Anfechtung der Betriebsratswahl</p> <p>Dieser Termin hängt von dem Datum der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang ab. Die Anfechtungsfrist dauert genau zwei Wochen. Sie beginnt am Tag nach dem Aushang und endet zwei Wochen später mit Ablauf des Wochentages, der dem Tag des Aushangs entspricht, bzw. am darauffolgenden Werktag, wenn die Frist, wie hier, auf einen Samstag oder Sonntag fällt. Sie wird nur gewahrt, wenn der Anfechtungsantrag innerhalb der Frist vor 24.00 Uhr beim Arbeitsgericht eingeht.¹</p>	am		
8.1	<p>Abnahme der Aushänge zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss zwei Wochen aushängen (§ 18 Satz 1 WahlO). – Um eine gewisse Pufferzone für Fehler bei der Fristberechnung zu schaffen, empfiehlt es sich, die Frist zu überschreiten..</p>	am		
8.2	<p>Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlumschläge, die zunächst zu den Akten zu nehmen sind.</p> <p>Die Frist läuft einen Monat von der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an (§ 26 Absatz 2 Satz 2 WahlO). – Die Vernichtung darf nicht</p>	am		

¹ Wurde das Wahlausschreiben an mehreren Stellen ausgehängt, muss auch überall dort die Bekanntgabe aushängen. Für den Beginn der Anfechtungsfrist ist dann das Datum entscheidend, zu dem erstmals *an allen Stellen* die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ausgehängen hat.

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
	erfolgen, wenn die Wahl angefochten wird (ebenda); eine Überschreitung der Frist ist unschädlich.			
8.3	<p>Abschließend sind die Akten des Wahlvorstandes (in geordnetem Zustand) dem neu gewählten Betriebsrat zu übergeben.</p> <p>Dazu sieht das Gesetz keine Frist vor. Hier wird ein Zeitpunkt zu Grunde gelegt, der 1 Woche nach der letzten Amtshandlung (Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlunterlagen) liegt.</p> <p>– Es besteht eine große Ermessensfreiheit, da von diesem Zeitpunkt keine anderen Termine oder Fristen abhängen.</p>	am		